

Vereinssatzung

Satzung – Weserwirtschaftsforum Stand: 14.05.2025

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Weserwirtschaftsforum". Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält es den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein fördert die politische Bildung, bürgerschaftliches Engagement, Jugendhilfe, Kunst und Kultur mit dem Ziel, insbesondere Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem und politischem Engagement im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzuregen und hinzuführen. Der Verein fördert die Entwicklungszusammenarbeit, internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, gesellschaftliche Vielfalt, Zusammenhalt und Akzeptanz sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

(2) Der Verein erreicht diesen Vereinszweck insbesondere durch:

(2.1) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Konferenzen, Seminaren, Kampagnen, Workshops und Tagungen, die für die Vermittlung und Förderung von Wissen, Fertigkeiten und Kenntnissen im Sinne des Vereinsziels erforderlich sind; insbesondere durch die Schaffung zusätzlicher Angebote zur Förderung eines Bewusstseins von der Wichtigkeit der politischen Bildung, demokratischen Staatswesen, sozialen und politischen Engagement und Zusammenhänge.

(2.2) Veröffentlichungen und andere Druckschriften zu Positionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens.

(2.3) Die Konzeption, Durchführung von Kursen und/oder Veranstaltungen zur Förderung von Frauen, Jugendlichen, Schulklassen, Menschen mit Migrationshintergrund und Akteure in der Kommunalpolitik, auch von Informationsveranstaltungen an Bildungseinrichtungen, Kulturzentren und Beteiligungsprojekten.

(2.4) Vorträge und Podiumsdiskussionen mit dem Ziel, die öffentliche Wahrnehmung erfolgreicher Ideen, Projekte und Menschen einer breiteren Öffentlichkeit durch Informationen über Printmedien, Onlinemedien, Pressearbeit, Kampagnen, Veranstaltungen etc. zu verbessern;

(2.5) Förderung und Unterstützung von Fortbildungen im politischen Bereich; von freiheitliche-demokratische Strukturen, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung von Bildung und Forschung, gesellschaftlicher Vielfalt, Zusammenhalt und Akzeptanz.

(2.6) Hilfe bei der Orientierung und Förderung im Bildungsbereich; der Verein will intensiv mit Projekten zusammenarbeiten, die mit Jugendlichen an Bildungseinrichtungen arbeiten; er beabsichtigt, die Vernetzung von institutionellen Maßnahmen sowie Initiativen im Bereich von Bildungsförderung von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Jugendlichen zu fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und Personengesellschaften bevorzugt mit Hauptsitz in der Weserregion und Deutschland werden, sowie die die Vereinssatzung unterzeichnet haben und sich dem Vereinszweck verschreiben.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. In der Regel entscheidet der Vorstand über die Mitgliedsaufnahme positiv. Eine mögliche Ablehnung muss vom Vorstand begründet werden. Bei einer Ablehnung seitens des Vorstandes kann ein ordentliches Vereinsmitglied eine Aufnahme durch das Votum der Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung beantragen. Das Mitglied muss rechtzeitig bei der unabhängigen Antragskommission einen Antrag zur Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrages stellen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist; (b) durch Ausschluss: Dieser ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragzahlungen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder den Interessen und Zielen des Vereins grob zuwidergehandelt hat; (c) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären; (d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit (e) bei natürlichen Personen durch deren Tod.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel, die der Verein zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, werden vor allem durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, deren Fälligkeit und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Fragen, regelt die Beitragsordnung. Eine freiwillige Mehrleistung einzelner Mitglieder ist möglich.

III. Organe

§ 7 – Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und die Geschäftsführung. (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegende Ausrichtung des Vereins und seine Aktivitäten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
(a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
(b) die Festsetzung der Beiträge;
(c) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
(d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
(e) Satzungsänderungen;
(f) Änderungen der Beitragsordnung;
(g) die Auflösung des Vereins;
(h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Mit der Einberufung legt der Vorstand nach seinem Ermessen fest, ob die Mitgliederversammlung als physische Zusammenkunft (sog. Präsenzveranstaltung), an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) teilnehmen können, oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten wird. Bei Einsatz technischer Kommunikationsmittel sind den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung per E-Mail die entsprechenden Zugangsdaten mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Angabe einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand zulässig.

Mitglieder können ihre Stimme auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch vom Vorstand bestimmte elektronische Wahlformen gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Stimmabgabe muss bis zum Schluss der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch eingehen.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder auf andere Weise teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung insoweit nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder (physisch oder virtuell) bei der Beschlussfassung über die Auflösung anwesend oder vertreten sind.

(9) Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.

(10) Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(12) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden.

Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich abgegeben hat.

§ 10 – Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist unabhängig. Die oberste Pflicht des Kuratoriums besteht darin, die Interessen der Vereinsorganisation durch Entscheidungen in ihrem Namen zu schützen. Sie berät und unterstützt alle Organe des Vereins bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Umsetzung seiner Aufgaben. Dies realisiert sich zum Beispiel in der Ausarbeitung von Aktionen, Gesprächen, Tagungen oder von Programmatiken.

(2) Das Kuratorium ist bestrebt, eine erstklassige Vereins- und Forumsführung zu schaffen, bei der geistgegenwärtige Werte ebenso wichtig sind wie ethische Regeln. Legitimität, Verantwortung, Transparenz und konzertiertes Handeln sind die Leitprinzipien des Kuratoriums.

(3) Der Gründer des Forums lädt die Mitglieder für das Kuratorium ein. Im Kuratorium können auch solche natürlichen Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Das Kuratorium soll vornehmlich aus öffentlichen Persönlichkeiten und Entscheidern aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, vornehmlich aus der Weserregion, des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland bestehen und geleitet werden. Die Arbeit des Kuratoriums und des Forums besteht darin, die Förderung einer echten freien Bürgerschaft, Familienbetriebe und Unternehmertum sowie geistgegenwärtige, ökonomische und gesellschaftliche Themen in der Weserregion zu gestalten.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens 13 Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können natürliche und juristische Personen sein. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind.

Die Wirtschaftsministerin/der Wirtschaftsminister des Landes Niedersachsen, des Landes Hessen, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Bremen oder einen ernannten Bevollmächtigten des Wirtschaftsministeriums erhält einen ständigen Sitz im Vorstand des Vereins.

(2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Finanzvorstand.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Außenverhältnis berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder als der/die Vorsitzende von ihrer alleinigen Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

(4) Der Hauptgründer und/oder Gründungsvorsitzender erhält einen ständigen Sitz im Vorstand bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; diese bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

(6) Der Vorstand stellt einen Haushalts- und Geschäftsplan für jedes Geschäftsjahr auf, das konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung festlegt. Dieser Haushalts- und Geschäftsplan bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit zwei Dritteln Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 12 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen des Vorstands durch die/den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Die Leitung durch die Stellvertreter/innen erfolgt im Rotationsverfahren. Die Leitung bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und Abstimmungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich schriftlich äußern. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich schriftlich äußert. Jedes Vorstandsmitglied hat bei den Sitzungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen sowohl persönlich als auch durch Brief oder vergleichbare sichere elektronische Formen abgeben.

(5) Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist jedem Mitglied des Vorstands zu übersenden.

(6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer Form (auch E-Mail) zugehen.

Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer Form (auch E-Mail) zugehen.

IV. Geschäftsführung

§ 13 – Besondere Vertreter

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen Organisationen und Unternehmen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere auch Finanzgeschäfte sowie Personalentscheidungen.

(2) Für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge von Geschäftsführer/innen ist der Vorstand zuständig. Er bestimmt die Bezüge und sonstigen Vertragsbedingungen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, kann der Vorstand einer oder mehreren Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die Geschäftsführungsbefugnis eines Mitglieds der Geschäftsführung dahingehend einschränken, dass diese nur besteht, wenn und solange ein anderes Mitglied der Geschäftsführung an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert ist.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist dem Vorstand einander verantwortlich.

V. Finanzierung der Vereinsaktivitäten

§ 14 – Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Kostenbeiträge

(1) Der Verein finanziert die regelmäßigen Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

(2) Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder stellen. Sie können zu diesem Zweck auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische Bildungsarbeit. Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche der vorgenannten Körperschaften das Vermögen fällt.

Die Neufassung der Satzung wurde am 14. Mai 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.